

092 K 034/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 10. September 2024, 10.00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Rondorf-Land Blatt 15622, Rondorf-Land Blatt 15101 und
Rondorf-Land Blatt 15626 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

- a) Gemarkung Rondorf-Land Blatt 15622, Flur 25,
Flurstück 580, Gebäude-und Freifläche, Ensener Weg 28 a, groß: 138 m²
Flurstück 601, Gebäude-und Freifläche, Ensener Weg, groß: 16 m²
- b) 2/42-Anteil an
Gemarkung Rondorf-Land Blatt 15101, Flur 25
Flurstück 607, Verkehrsfläche, Ensener Weg , groß: 429 m²
Flurstück 591, Waldfläche, Ensener Weg , groß: 48 m²
- c) 2/14- Anteil an
Gemarkung Rondorf-Land Blatt 15626, Flur 25, Flurstück 599,
Verkehrsfläche, Ensener Weg, groß: 119 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus mit getrennt liegender Einzelgarage in 50999 Köln (Weiß), Ensener Weg 28a,

bestehend aus Vollunterkellerung, zwei Vollgeschossen und darüber liegendem ausgebauten Dachgeschoss. Es hat keine Innenbesichtigung stattgefunden.

Baujahr um 1988, Wohnfläche rd. 136 m², Grundstücksgröße (Wohnhausgrundstück) 138 m²

In ca. 100 Meter Entfernung ist die zugehörige Einzelgarage im Verbund einer 7er-Reihengaragenbebauung angeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf:

	Flurstück 580	654.000,00 €
	Flurstück 601	21.000,00 €
2/42 Anteil an	Flurstück 607	5.000,00 €
2/42 Anteil an	Flurstück 591	1.000,00 €
2/14 Anteil an	Flurstück 599	4.000,00 €

insgesamt: 685.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 02.05.2024